

TEILNAHMEBEDINGUNGEN zur Anmeldung bei der Gewerbemesse innoSTA

innoSTA 2025 – Innovationsmesse Landkreis Starnberg

Freitag, 17. Oktober 2025 bis Sonntag, 19. Oktober 2025

Ort: Landratsamt Starnberg

Webseite: www.innosta.de

1. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldebogen. Dieser ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben möglichst umgehend der gwt Starnberg GmbH im Original zuzuleiten. Anmeldeschluss ist der **30. April 2025**. Bei Doppelbuchungen eines bestimmten Standes entscheidet die gwt Starnberg GmbH über die Zuteilung und setzt sich mit dem Antragsteller, der seinen Wunschstand nicht erhalten kann, umgehend in Verbindung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht – auch bei fristgerechter Abgabe der Anmeldung. Jede Anmeldung wird schriftlich bestätigt oder abgelehnt.

2. Zulassung:

Als Aussteller zugelassen werden in der Regel nur Unternehmen, Institutionen, Vereine oder Verbände, deren Sitz im Landkreis Starnberg bzw. in der unmittelbaren Region, ist, bzw. die eine Filiale im Landkreis Starnberg haben. Die Zulassung erfolgt automatisch mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung.

2.1 Spezifizierung der zulassungsfähigen Aussteller:

Da die innoSTA in erster Linie keine Endverbraucher-Messe ist, können Aussteller, die ihre Endprodukte bei der Messe an Besucher verkaufen wollen, nur in Einzel-, bzw. Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung nötig, die zusätzlich zur Anmeldung schriftlich vereinbart werden muss.

2.2 Anspruch auf Zulassung oder Platzierung:

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung, auch nicht bei fristgerechter Abgabe der Anmeldung. Die gwt Starnberg GmbH kann jederzeit einzelne Anfragen ohne detaillierte Begründung ablehnen, da sie alleine über die Zulassung der Aussteller und auch Mitaussteller entscheidet. Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der gwt Starnberg GmbH und nach der von der gwt Starnberg GmbH in ihrem freien Ermessen vorzunehmenden Branchengliederung und nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Ein rechtlicher Anspruch auf Zulassung oder eine bestimmte Platzzuteilung besteht nicht. Die gwt Starnberg GmbH kann zur besseren Organisationsplanung vorab telefonische Reservierungen annehmen.

2.3 Mitaussteller:

Mitaussteller können nur nach Rücksprache mit der gwt Starnberg GmbH und ihrer ausdrücklichen Zustimmung zugelassen werden. Sollte ein Aussteller einen Mitaussteller in seinen Stand mit aufnehmen wollen, so ist dies auf dem Anmeldebogen anzukreuzen. Wie unter Punkt "4. Beteiligungspreis" angegeben, ist pro Mitaussteller ebenfalls der Grundpreis zu entrichten.

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Die Aufnahme von Mitausstellern ist entgeltpflichtig. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann von der gwt Starnberg GmbH auch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Für den entrichteten Grundpreis erhält der Mitaussteller ebenfalls alle Leistungen, die unter Punkt "Beteiligungspreis" aufgelistet sind. Somit wird auch der Mitaussteller im Messeflyer und im Messekatalog gelistet. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass sein Mitaussteller die Teilnahmebedingungen beachtet. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für sein eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen der gwt Starnberg GmbH in Anspruch, ist die gwt Starnberg GmbH berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen oder ganz oder teilweise Dritten überlassen.

3. Rücktritt:

Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die gwt Starnberg GmbH ebenfalls schriftlich ihr Einverständnis gibt. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so werden folgende Stornierungsgebühren fällig:

- + 10% Bearbeitungskosten bis zum 30.06.2025 vom Beteiligungspreis
- + 25% Bearbeitungskosten bis zum 31.08.2025 vom Beteiligungspreis
- + 100% Stornokosten ab dem 01.09.2025 vom Beteiligungspreis

Kann die gwt Starnberg GmbH den Stand noch weitervermieten, erhält der zurückgetretene Aussteller eine Rückzahlung von 75% der Stornokosten.

4. Beteiligungspreis (Standmiete / Grundpreis):

Der Beteiligungspreis setzt sich zusammen aus der Standmiete (wird pro Quadratmeter Standfläche berechnet) sowie einem Grundpreis (wird pro Aussteller ggf. zusätzlich pro Mitaussteller berechnet).

Die Standmiete wird nach den im Messestand-Übersichtsplan ausgewiesenen Quadratmetern berechnet, unabhängig von der Höhe und davon, ob dieser mit einer, zwei oder drei Seitenwänden verbaut ist. Die Höhe beträgt in der Regel 2,50 m. In Ausnahmefällen kann aufgrund der baulichen Gegebenheiten die Höhe geringer sein. Detaillierte Angaben hierzu finden Sie ebenfalls im Messstand-Übersichtsplan. Der Preis gilt auch, wenn der Aussteller seinen eigenen Stand mitbringt.

Die Standmiete beträgt pro Quadratmeter, netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer:

- + 255,00 Euro
- + 225,00 Euro
(für gwt-Gesellschafter, Mitglieder im UWS e.V. und Lizenznehmer der Region StarnbergAmmersee)

Der Grundpreis beträgt pro Aussteller/Mitaussteller, netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer:

- + 190,00 Euro
- + 170,00 Euro
(für gwt-Gesellschafter, Mitglieder im UWS e.V. und Lizenznehmer der Region StarnbergAmmersee)

Der Beteiligungspreis beinhaltet folgende Leistungen:

- + Miete der Standflächen
- + Technische u. organisatorische Dienstleistungen (Messebau)
- + Grundausstattung des Messestandes mit
 - + 3-fach-Steckdosenleiste
 - + einem Abfallkorb
 - + Gelben Säcken
 - + Blende mit Beschriftung (Firmenname)
 - + Beleuchtung mit Langarmstrahler(n)
 - + Grundreinigung an den Messetagen
- + Allgemeine Werbemaßnahmen
 - + Messe-Flyer
 - + Messehomepage
 - + Pressekonferenzen
 - + Anzeigen in der örtlichen Presse
 - + großflächige Transparente im LK Starnberg
 - + Versand von etwa 2.000 Einladungen an Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, u.v.m.
- + Messeparty (vier Freitickets im Wert von je 25 €)
- + Frührschoppen
- + W-LAN Verbindung für alle Aussteller

+ Allgemeine Organisation

- + Plan für Be- und Entladung
- + Parkmöglichkeiten
- + Beschilderung der Anfahrtswege und der Messehallen
- + Garderobe, u.v.m.

4.1 Zusatzbestellungen / Zusatzleistungen:

Möbiliar/Beleuchtung für Messestand sowie die Anzeigenschaltung anhand der Sponsoringmöglichkeiten werden aufgrund der Preisangaben auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen abgerechnet.

4.2 Technische Einrichtungen:

Jeder Stand wird mit einer 3-fach-Steckdosenleiste ausgestattet. Die maximale Leistung, die daran angeschlossen werden darf, wird separat mitgeteilt. Jeder Aussteller ist verantwortlich dafür, dass die Maximalleistung nicht überschritten wird. Sollte ein höherer Strombedarf bestehen, so ist dieser auf dem Zusatzbestellformular termingerecht zu beantragen. Sonderbedarf wird gegebenenfalls separat (siehe Zusatzbestellformular) verrechnet. Zusatzbeleuchtung kann mit dem Bestellformular Zusatzmöbiliar bestellt werden (Preise und weitere Infos sind dort angegeben).

5. Zahlungsbedingungen:

Die in den Rechnungen genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Mit der Anmeldebestätigung erhält jeder Aussteller die Rechnung „Teilbetrag 1“. Diese setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und 50 % der Standmiete und ist sofort und ohne Abzug fällig und unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Fünf Wochen vor Messebeginn erhält jeder Aussteller die Rechnung „Teilbetrag 2“. Sie setzt sich zusammen aus den restlichen 50 % der Standmiete und ggf. aus Zusatzbestellungen/Zusatzleistungen (siehe 4.1) und ist sofort und ohne Abzug fällig und unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Sonstige Leistungen, die erst nach Beendigung der Messe berechnet werden können, werden mit gesonderter Rechnung „Teilbetrag 3“ in Rechnung gestellt und sind sofort und ohne Abzug nach Rechnungsstellung fällig und unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

6. Auf- und Abbautermine:

Aufbau: Der Aufbau erfolgt zur Entzerrung in verschiedenen Anfahrtszonen und verschiedenen Zeitzonen. Je nach Standort, kann bereits am Donnerstag, den 16. Oktober 2025 begonnen werden. Spätestens am Freitag, den 17. Oktober um 11.00 Uhr muss der Stand jedoch fertig bezogen sein, sodass noch eine Grundreinigung erfolgen kann.

Abbau: Der Abbau erfolgt ebenfalls in verschiedenen Anfahrtszonen. Es darf allerdings **KEINESFALLS** bereits während der Messeöffnungszeiten mit offensichtlichen (für Gäste und andere Aussteller erkennbaren) Abbau- und Aufräumarbeiten begonnen werden. Es darf somit frühestens am Sonntag, den 19. Oktober 2025 um 16.30 Uhr mit dem Ausräumen und dem Abbau begonnen

werden. Sofern der Messestand vor Beendigung der Messe unbesetzt ist, bzw. bereits abgebaut wird, kann dies zur Folge haben, dass dieser Aussteller in den Folgejahren keine Zuteilung mehr erhält. Detaillierte Angaben werden erst nach der Anmeldebestätigung bekannt gegeben, da erst dann aufgrund des jeweiligen Messestandes die genaue Zeit- und Anfahrtszone genannt werden kann.

Die zugesandten Zeit- u. Anfahrtszonen, sowie die Auf- u. Abbau-terminen sind genau einzuhalten. Sollte im Einzelfall eine Sonderregelung notwendig sein, so ist diese ausdrücklich mit der gwt Starnberg GmbH abzusprechen.

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist.

6.1 Anfahrtszonen:

Jeder Aussteller/MitAussteller erhält einen Berechtigungsschein (für ein Fahrzeug) für seine zugeteilte Anfahrtszone. Diesen hat er, in seinem Fahrzeug gut sichtbar, zu platzieren, so dass jederzeit erkennbar ist, zu welchem Aussteller das Fahrzeug gehört. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge (ohne Berechtigungsschein) können kostenpflichtig entfernt werden.

7. Gewährleistung:

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes, der Standausstattung oder der Ausstellungsfläche sind der gwt Starnberg GmbH unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am Eröffnungstag bis 10.00 Uhr schriftlich mitzuteilen, so dass die gwt Starnberg GmbH etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die gwt Starnberg GmbH.

8. Bedingungen für Zusatzbestellungen und Zusatzleistungen:

Bedingungen für Zusatzbestellungen und Zusatzleistungen, soweit nicht in den Teilnahmebedingungen bereits erwähnt, werden auf dem jeweiligen Zusatzformular aufgeführt.

9. Lebensmittelüberwachung:

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

10. Mehrweg:

Jeder Aussteller, der Lebensmittel anbieten will, hat dies bei der gwt Starnberg GmbH anzumelden und genehmigen zu lassen. Generell ist anzumerken, dass bei Bewirtung auf Einweggeschirr verzichtet werden soll. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

10.1 Abfallwirtschaft:

Jeder, der auf dem Messegelände Abfall verursacht, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle. Jeder Abfallverursacher ist dafür verantwortlich, dass die von ihm verursachten Abfälle mitgenommen und außerhalb des Messegeländes eigen verantwortlich und ordnungsgemäß entsorgt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ist jeder Abfallverursacher verantwortlich. Ist der Abfallverursacher direkt oder indirekt für einen Aussteller tätig, so ist dieser ebenfalls für das Verhalten des Abfallverursachers verantwortlich. Bei einem Verstoß des Abfallverursachers gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen bzw. gegen die nachstehenden Bestimmungen ist die gwt Starnberg GmbH berechtigt, neben dem Abfallverursacher auch den Aussteller in Anspruch zu nehmen, für den der Abfallverursacher direkt oder indirekt tätig ist. In diesem Fall haften der Abfallverursacher und der Aussteller als Gesamtschuldner.

10.2 Abfallentsorgung:

In jeder Phase der Veranstaltung, einschließlich der Auf- und Abbauzeit, ist darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit Abfälle vermieden werden. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden.

Im Bereich des Landkreises Starnberg darf Gewerbeabfall nur nach Stoffgruppen sortiert abgegeben werden. Wiederverwertbare Stoffe müssen der Wiederverwertung zugeführt werden. Im Messegelände müssen daher alle Abfälle getrennt gesammelt werden.

Papier und Kartonagen sind vom Aussteller in den dafür bereitgestellten „blauen Tonnen“ zu entsorgen. Kartonagen müssen entsprechend gefaltet oder zerlegt werden. Für Kunststoffe (Tetrapack, Plastikflaschen, u.ä.) die recycelt werden können, erhält jeder Aussteller an seinem Stand „Gelbe Säcke“, die er dann in dem Sammelbehälter entsorgen muss.

Für geringe Mengen Restmüll steht in jedem Stand ein Abfalleimer zur Verfügung, der am Freitagabend und am Samstagabend vom Reinigungsteam entleert wird.

Glas muss vom Aussteller mitgenommen und selbst entsorgt werden.

10.3 Öl- und Fettabscheider:

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollten öl-/fett-haltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer

getrennten Entsorgung zugeführt werden. Wer auf seinem Stand Öl-, oder fetthaltige Waren herstellt, verarbeitet oder vorführt, hat die anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen. Für die ordnungsgemäße Installation eines entsprechenden Fettabscheiders hat der Aussteller selbst zu sorgen.

11. Standbaubestimmungen:

Der Aufbau der Messestände erfolgt ausschließlich durch die von der gwt Starnberg GmbH beauftragte Messebau-Firma.

In Ausnahmefällen kann ein Aussteller beantragen, dass er einen eigenen Messestand aufbauen darf. Dies berechtigt nicht zu irgendeinem Abzug beim Teilnahmepreis. Die gwt Starnberg GmbH ist nicht verpflichtet, einen eigenen Stand zuzulassen. Sofern die gwt Starnberg GmbH dem Aufbau eines ausstellereigenen Standes zustimmt, ist dieser für die statische Sicherheit verantwortlich und gegebenenfalls nachweislichpflichtig.

11.1 Haftungsumfang:

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer, die gwt Starnberg GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen von Dritten geltend gemacht werden.

11.2 Standsicherheit:

Ausstellungsgegenstände einschließlich Einrichtung und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Die gwt Starnberg GmbH behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger, auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel bestehen, dass die Stand-, oder Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

11.3 Standnutzung:

Sämtliche Einrichtungen, Exponate und Werbeträger müssen so angebracht bzw. aufgestellt werden, dass nach ihrer Entfernung keinerlei Rückstände oder Beschädigungen entstehen. Sollten Wände oder Boden Rückstände oder Beschädigungen aufweisen, so ist der Aussteller für die Reparatur bzw. für eine notwendige Ersatzbeschaffung aufzukommen.

Dies gilt auch für die (vom Messebauer oder der gwt Starnberg GmbH) zur Verfügung gestellte Zusatzausstattung.

11.4 Sicherheitsmaßnahmen:

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbarer wärmebeständiger astbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbare Dekorationen o. Ä. angebracht werden. Rauchen sowie offene Flammen sind im ganzen Gebäude verboten.

12. Rettungswege / Notausgänge:

Die gekennzeichneten Feuerwehrebewegungszonen, Rettungswege und Sicherheitszonen dürfen auch während der Auf- und Abbauphasen nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o. Ä. eingeengt werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrebewegungszonen, Rettungswegen und Sicherheitszonen abgestellt sind, können von der gwt Starnberg GmbH kostenpflichtig entfernt werden.

13. Notausgänge:

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Ausgangstüren und Notausgänge und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

14. Print- und Online-Veröffentlichungen:

Für die Messe werden ein Messe-Flyer, ein Plakat und eine offizielle Messehomepage erstellt. Alle Printprodukte sind auf der Messehomepage hinterlegt. Der Eintrag ist für alle Aussteller und Mitaussteller Pflicht. Erhält die gwt Starnberg GmbH nicht rechtzeitig zum Abgabeschluss die benötigten Angaben, so ist sie berechtigt, den Eintrag selbst festzulegen. Der Preis von zusätzlichen Werbemöglichkeiten ist aus dem Sponsoringformular ersichtlich. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen übernimmt die gwt Starnberg GmbH keine Gewähr. Der Aussteller/ Mitaussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der auf der Homepage auf sein Betreiben hin geschalteten Ausstellereinträge und Anzeigen. Sollten Dritte Ansprüche gegen die gwt Starnberg GmbH wegen der rechtlichen, bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Anzeige geltend machen, so stellt der Aussteller die gwt Starnberg GmbH von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher notwendiger Kosten frei. Das gleiche gilt für Ausstellereinträge, die der Aussteller auf der Homepage veranlasst.

15. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen:

Der Aussteller willigt für alle gegenwärtigen (print, online, digital, etc.) und zukünftigen Medien unwiderruflich und unentgeltlich darin ein, dass die gwt Starnberg GmbH oder von ihr beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Messe Aufnahmen seiner Person, von Ausstellungsgegenständen und/oder einzelnen Exponaten, auch über die Wiedergabe einer Veranstaltung des Zeitgeschehens hinausgehend, zu erstellen und ganz oder teilweise zu bearbeiten und, auch in bearbeitender Form, zu vervielfältigen, zu senden, auszustellen, zu verbreiten sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen; insbesondere, aber nicht ausschließlich, ist die gwt Starnberg GmbH auch zur werblichen Nutzung berechtigt. Diese Rechte gelten zeitlich und örtlich unbeschränkt. Für soziale Medien und Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse, zum Zwecke der Berichterstattung gelten diese Rechte ebenso.

15.1

Unbeschadet dessen bleibt es Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter vor ungewollten Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Skizzieren) zu schützen.

16. Film-, Foto-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen:

Vorführungen und akustische Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung der gwt Starnberg GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf den eigenen Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf die benachbarten Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf 60 dB an der Standgrenze nicht überschreiten. Die gwt Starnberg GmbH ist berechtigt, trotz vorab erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

17. Internetnutzung

Die Aussteller verpflichten sich, keine illegalen Aktivitäten und Daten über das von der gwt Starnberg GmbH zur Verfügung gestellte WLAN-Netz zu nutzen, bzw. herunterzuladen. Der Aussteller haftet für illegale Nutzungen ausgehend von seinem Rechner.

18. Rundschreiben:

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben und/oder E-Mail über die weiteren Einzelheiten zur Messe unterrichtet. Sofern ein Aussteller wünscht, dass weitere Personen in den Verteiler aufgenommen werden (Mitaussteller sind automatisch mit aufgenommen), so kann er dies formlos per E-Mail oder Fax veranlassen.

Soweit entsprechende Zuordnungen einzelner Personen angeben wurden, werden nur die jeweils relevanten Informationen an

die entsprechende Person weitergeleitet, d.h. Infos zur Anfahrtszone und zum Aufbau erhalten nur die zuständigen Personen, die mit dem Aufbau beauftragt wurden, Infos zu den Marketingmaßnahmen nur die unter „Marketing oder Grafik“ angegebenen Personen, Anfragen zu Ausbildungsstellen oder Stellenangeboten erhalten nur die Personen, die unter „Personal“ angegeben wurden. Um die jeweiligen Kontaktdaten der gwt Starnberg GmbH mitzuteilen, kann ein entsprechendes Formular bestellt werden.

19. Mündliche Vereinbarungen:

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen oder Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die gwt Starnberg GmbH. Generell gilt, dass alle Anfragen und Reklamationen (sofern nicht schon in den Teilnahmebedingungen festgelegt) auf Wunsch schriftlich erfolgen müssen.

Mit Ausnahme der Zulassung (siehe 2.) bedürfen alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der gwt Starnberg GmbH zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

20. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage:

Ist die gwt Starnberg GmbH infolge höherer Gewalt, oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbeiräume vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts-, noch Kündigungsrecht, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die gwt Starnberg GmbH.

Sofern die gwt Starnberg GmbH die Veranstaltung absagt, weil sie die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die gwt Starnberg GmbH nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der gwt Starnberg GmbH die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, haftet die gwt Starnberg GmbH nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltung ergeben.

21. Haftung und Versicherung:

Die gwt Starnberg GmbH haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die gwt Starnberg GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der gwt Starnberg GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die gwt Starnberg GmbH haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die gwt Starnberg GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die gwt Starnberg GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt und dann auch nur bis zur Höhe der 5-fachen Summe des Nettobeteiligungspreises, diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, haftet die gwt Starnberg GmbH für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten

Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Schäden oder Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden, ebenso für Schäden die durch seine Mitaussteller, deren Angestellten, deren Beauftragten oder deren Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherungsunternehmen abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Während und nach den Öffnungszeiten ist der Aussteller für seine Sachen allein verantwortlich. Er hat wertvolle und leicht bewegliche Gegenstände zu beaufsichtigen oder unter Verschluss zu nehmen.

22. Datenschutz:

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden für die Erfüllung der Geschäftszwecke der gwt Starnberg GmbH unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzregelungen verarbeitet und genutzt, insbesondere im Rahmen der Erfüllung des Vertragswerkes auch an Dritte weitergegeben.

23. Verjährung:

Ansprüche des Ausstellers gegen die gwt Starnberg GmbH aus dem Standplatzmietvertrag (Anmeldung) und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren nach sechs Monaten: Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung seitens der gwt Starnberg GmbH.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Starnberg als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Standplatzmietvertrag (Anmeldung) und aus den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen vereinbart.

25. Salvatorische Klausel:

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Stand	Halle	Stand	Breite	Länge	qm
1	1	1	2,039	2,809	5,73
2	1	2	2,039	2,77	7,00
3	1	3	2,039	2,79	5,69
4	1	4a	2,5	5,6	14,00
5	1	5	2,759	4,6	12,69
6	1	6	1,5	4	6,00
7	1	7	3,01	4,46	13,42
8	1	8	1,96	2,97	6,00
9	1	9	1,96	3,94	7,72
10	1	10	1,45	6,2	8,99
11	1	11	1,51	2,5	3,78
12	1	12	1,51	3,94	5,95
13	1	13	3,49	3,94	13,75
14	1	14	3,49	3,98	13,89
15	1	15	2,5	10,81	27,03
16	1	16			0,00
17	1	17			0,00
18	1	18	2,97	4,46	13,25
19	1	19	1,98	4,46	8,83
20	1	20	2,5	4,44	11,10
21	1	21	3,5	3,43	12,01
22	1	22	2,5	2,99	7,48
23	1	23	2,42	3,45	8,35
24	1	24	1,525	3,47	5,29
25	1	25	3,465	4,909	17,01
26	1	26	1,509	2,99	4,51
27	1	27	1,509	2,97	4,48
28	1	28	1,509	3,83	5,78
29	2	29	2,479	3,01	7,46
30	2	30	3,01	3,96	11,92
31	2	31	3,01	3,96	11,92
32	2	32	2	3,01	6,02
33	2	33	2,99	3,01	9,00
34	2	34	2,99	3,01	9,00
35	2	35	2,039	3,43	6,99
36	2	36	4	2	8,00
37	2	37	2,48	4,019	9,97
38	2	38	2,02	3,429	6,93
39	2	38	2,02	3,39	6,85
40	2	40	2,02	4,599	9,29
41	2	41	3,979	4	15,92
42	3	42	2	2	4,00
43	3	43	1,509	3,98	6,01
44	3	44	1,509	3,98	6,01
45	3	45	4,5	1	4,50
46	3	46	1,6	3,45	5,52
47	3	47	2,039	3,45	7,03
48	3	48	4	2	8,00
49	3	49	2,039	3,47	7,08
50	3	50	2,5	4,66	11,65
51	3	51	2,5	4,93	12,33